

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 48.

Sonnabend, 22. November

1930.

[9881.] Als Fleischbeschauer und Trichinenschauer wurden mit Wirkung vom 22. d. Mts. ab bestellt und verpflichtet:

1. für den Bezirk Frömsdorf der Tischlermeister Paul Alber in Frömsdorf;
2. für den Bezirk Liebenau der Schneider Fritz Hannig in Liebenau;
3. für den Bezirk Neuhaus umfassend die Ortschaften Neuhaus, Ober-Pomsdorf und Brucksteine der Landwirt Richard Klink in Ober-Pomsdorf.

In Behinderungsfällen haben sich Hannig—Liebenau und Klink—Ober-Pomsdorf gegenseitig zu vertreten.  
Münsterberg, den 20. November 1930.

[III. 742.] Als Nachwächter (Polizeibeamter) für die Gemeinde Neuhaus wurde der Hausbesitzer Josef Böder daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 14. November 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[9803.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Mann in Tarchwitz und Heide in Zinkwitz ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben für Tarchwitz mit sofortiger Wirkung und für Zinkwitz mit Wirkung vom 25. d. Mts. ab.

Diese beiden Ortschaften sind jetzt wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 21. November 1930.

[8893.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Dominial-Vorwerks Schimmelei ist erloschen.

Die über dieses Gehöft verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Münsterberg, den 21. November 1930.

[9718.] Auf die im Amtsblatt S. 409 veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Ein- und Durchfuhr von Wolle weise ich hiermit noch besonders hin.

Münsterberg, den 17. November 1930.

[IV. 146.] Es wurden angeführt:

Bei Gutsbesitzer Oskar Wank, Olbersdorf, 1 Eber, veredeltes Landschwein, weiß, Alter: 8 Monate Kennzeichen: M/485, Klasse: III.

Bei Gutsbesitzer Schönwälder, Petershagen, 1 Bulle, Niederungsvieh, rotbunt, Alter: 1 Jahr 5 Monate, Kennzeichen: M/491, Klasse: III.

Bei Gutsbesitzer Buhl, Petershagen, 1 Eber, veredeltes Landschwein, weiß, Alter: 10 Monate, Kennzeichen: M/492, Klasse: III.

Bei Gutsbesitzer Schipke, Teplimoda, 1 Bulle Niederungsvieh, schwarzbunt, Alter: 1 Jahr 6 Monate, Kennzeichen: M/493, Klasse: III.

Bei Gutsbesitzer Schütze, Teplimoda, Kolonie Sackerau, 1 Bulle, Niederungsvieh, schwarzbunt, Alter: 1 Jahr 5 Monate, Kennzeichen: M/494, Klasse: III.

Bei Gutsbesitzer Max Schlotte, Teplimoda, 1 Bulle, Niederungsvieh, rotbunt, Alter: 1 Jahr 6 Monate, Kennzeichen: M/495, Klasse: II.

Bei Gutsbesitzer Kofner, Teplimoda, 1 Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, Alter: 1 Jahr 7 Monate, Kennzeichen: M/496, Klasse: I.

Münsterberg, den 17. November 1930.

[9022.] Provinzielle Pferde- und Rindviehzählung.

Für die auf Grund des § 10 Abs. 2 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927, N.-Bl. S. 153 ff., und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 10. August 1927, Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblattes, alljährlich stattfindende provinzielle Pferde- pp. und Rindviehzählung soll auch diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung (siehe meine Kreisblattverfügung vom 20. d. Mts., J.-Nr. 9911, Kreisblatt S. 192/3) maßgebend sein. Diese bildet die Grundlage für die Umlage, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Niederschlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen zu erheben ist.

Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demnach, die Listen unter Zu-

**Grundlegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung genau aufzustellen.**

Die Viehzählungslisten werden mit dem übrigen Viehzählungsmaterial übersandt werden. Ihre **Auslegung ist nicht nötig.**

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Listen sind sodann mir bis zum **6. Dezember d. Js. unerrinnert** einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß **sämtliche Kinder, einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber**, mit in die Listen aufzunehmen sind.

Münsterberg, den 20. November 1930.

[9619.] **Ursprungszeugnisse.** Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Rinderpest vom 30. Dezember 1927 (Amtsblatt 1928 S. 2) wurde durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. v. Mts. (Amtsblatt S. 408) abgeändert. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises werden hierauf hingewiesen.

Infolge der eingetretenen Aenderung ist der Marktverkehr mit Rindvieh außerhalb der Registerzone künftig von dem Zwange zur Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen befreit. Auch zur Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnstationen außerhalb der Registerzone sind Ursprungszeugnisse nicht mehr notwendig.

Die Kreisblattverfügung vom 14. März 1928 (Kreisblatt S. 34) wird aufgehoben.

Münsterberg, den 17. November 1930.

[II. 2681.] **Vergebung von Aufträgen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.**

Runderlaß des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1930 -- IV a I 621. Bei der bisherigen probeweisen Anwendung der vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellten Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) hat sich herausgestellt, daß die VOB insofern lückenhaft ist, als eine vertragliche Bestimmung über die Erfüllung der dem Unternehmer seinen Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten fehlt. Die in Betracht kommenden Reichs- und Staatsbehörden haben daher Anweisung erhalten, bei der weiteren probeweisen Anwendung der VOB u. a. auch diesen Mangel zu beachten und zu prüfen, ob es empfehlenswert und ausreichend ist, § 4 Ziff. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) durch einen dritten Absatz etwa folgenden Wortlauts zu ergänzen:

„Sollte der Auftragnehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, die von dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist jedoch vorher Gelegenheit zu geben, sich über die Höhe und die Berechtigung der betreffenden Forderungen in einer bestimmten Frist zu äußern. Geht eine Aeußerung nicht pünktlich ein, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber nachträglich keine Ansprüche geltend machen.“

Münsterberg, den 13. November 1930.

[9726.] **Leichen für das anatomische Institut zu Breslau.** Für das Anatomische Institut zu Breslau XVI, Maxstraße 6, ist es von allergrößter Wichtigkeit, daß ihm Leichen für den Unterricht und zu wissenschaftlicher Forschung zur Verfügung stehen. Der Direktor des Institutes bittet deswegen möglichst alle Leichen unbekannter Personen usw., die der Gemeinde zur Last fallen, dem Institut zuzusenden. Auf telefonische Benachrichtigung unter Nr. 23423 in der Zeit von 8 — 1 und 4 — 7 oder auf telegraphische Anforderung wird vom Anatomischen Institut entweder die Leiche durch Auto abgeholt oder es wird als Eilgut ein Transportkasten geschickt. Der Frachtbrief wird vom Institut ausgestellt und im Transportkasten mitgeschickt.

Das Anatomische Institut trägt alle Kosten, die durch die Benachrichtigung und durch den Leichentransport vom Aufbewahrungsort bis zum Anatomischen Institut entstehen.

Die Beerdigung erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten des Anatomischen Instituts. Die Grabstelle kann nachgewiesen werden. Verträge mit noch lebenden Personen über die spätere Ueberlassung ihrer Leiche an die Anatomie können unter keinen Umständen abgeschlossen werden. Dagegen ist es zulässig, bedürftigen Personen, die die Leiche eines nahen Angehörigen der Anatomie zur kostenlosen Beerdigung überlassen, eine Entschädigung von mäßigem Betrage zu gewähren.

Münsterberg, den 18. November 1930.

[9911.] **Viehzählung am 1. Dezember 1930.** Von Reichswegen findet am 1. Dezember d. Js. eine Viehzählung statt, die sich auf **Pferde (ohne Militärpferde), Maultiere, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh, Bienenstöcke, Silberfische und sonstige Edelpelztier**e erstreckt.

Ferner wird aus besonderem zucht- und viehwirtschaftlichen Interesse die Viehzählung bei den Pferden, Rindern, Schafen und Hühnern durch Zusatzfragen erweitert.

Es liegt im dringenden Interesse der Reichs- und Staatsverwaltungen, durch die Viehzählung einen Aufschluß über den wirklichen Stand und den Entwicklungsgrad der Viehwirtschaft in allen Teilen des Landes im Vergleich mit den Vorjahren zu erlangen.

Da das Ergebnis einer Zählung die einzige amtliche Quelle ist, nach der der Stand der Viehzucht im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage auch von der Öffentlichkeit richtig beurteilt werden kann, so müssen sämtliche an der Zählung beteiligten Behörden **mit besonderem Nachdruck** auf die sorgfältige Ausführung der Zählung hinwirken, um durch die vollständige Erfassung des Viehbestandes ein zuverlässiges amtliches Ergebnis zu gewinnen.

Die Zuverlässigkeit des Gesamtergebnisses hängt davon ab, in welchem Maße durch die Zählung in den einzelnen Orten der wirkliche Viehbestand erfasst wird. In dieser Hinsicht hat auch die vorangegangene Zählung Mängel gezeigt, die darauf zurückzuführen

sind, daß einzelne Aufnahmebehörden nicht genügende Aufmerksamkeit der Durchführung der Zählung gewidmet und es vielfach unterlassen haben, die Angaben in den Zähllisten sowie die örtlichen Ergebnisse zu prüfen.

Die in den Zählbezirkslisten aufgenommenen Angaben dürfen nicht für Zwecke der Steuerveranlagung verwendet werden. Ueber diese Angaben ist vielmehr das Amtsgeheimnis zu wahren. Ihre Benutzung für die Aufbringung der Viehseuchenentschädigungen ist jedoch zulässig, da diese keine Steuerveranlagung ist.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden. Bei den im Vorjahre stattgefundenen **Nachprüfungen der Viehzählungsergebnisse** wurde festgestellt, daß immer noch Viehbesitzer unrichtige Viehbestandsangaben gemacht haben und deswegen mit Geldstrafen bestraft wurden.

**Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre eine Nachprüfung stattfinden wird. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, die Viehbesitzer hierauf besonders aufmerksam zu machen.**

Die erforderlichen Formulare — Zählbezirkslisten (C) und die Gemeindefliste (E) — gehen dem Magistrat hier und den Ortsbehörden des Kreises in den nächsten Tagen zu. Eventueller Mehrbedarf ist sofort hier anzufordern. Für jeden Gemeindebezirk sind 2 Gemeindeflisten, für jeden Zählbezirk 2 Zählbezirkslisten vorgesehen.

Die **Ortsbehörden haben sich sofort** mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche wegen **Annahme der Zähler** zu veranlassen und sofort durch Bekanntmachung die Ortseingewohnten auf die Viehzählung sowie insbesondere auf die Strafbestimmungen und die Auskunftspflicht hinzuweisen.

In die Zählbezirksliste (C) sind die einzelnen Haushaltungen mit Viehbesitz einzutragen. **Mehrere Haushaltungen und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig.** In die Gemeindefliste (E) ist nach vorangehender sachlicher und rechnerischer Prüfung nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen.

Um die Erhebung bei den Besitzern von Silberfüchsen und sonstigen Edelpelztieren durchführen zu können, ist jede Gemeindefliste auf der 1. Seite mit einem Aufdruck versehen, nach dem die Anschriften der Besitzer von a. Silberfüchsen und b. sonstigen Edelpelztieren angegeben werden sollen. Die Angaben sind nur einmal, und zwar auf dem äußeren Umschlagbogen — für jede Gattung besonders — zu machen, so daß die Anschriften beim Öffnen der Pakete nicht übersehen werden können. Festanzeige ist erforderlich und durch den Eintrag „Reine“ zu erstatten.

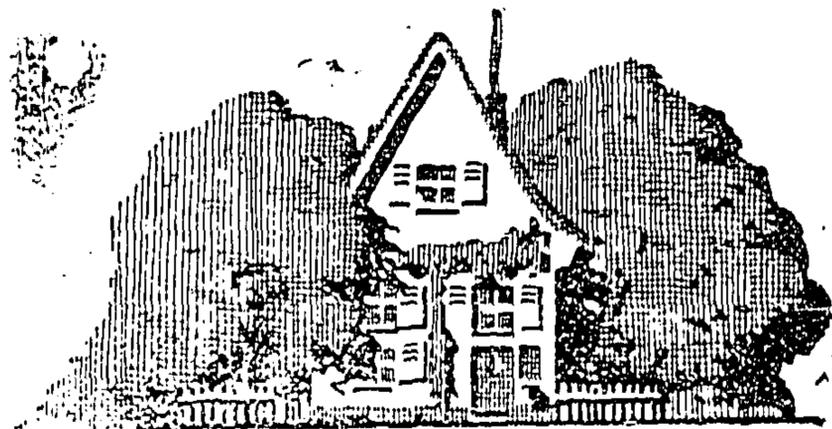
Falls unzutreffende oder zweifelhafte Einträge oder Lücken in der Zählbezirksliste gefunden werden, sind diese nach mündlich gemachten Aufstellungen soweit nötig, an Ort und Stelle zu berichtigen und zu vervollständigen.

**Bestimmt bis zum 6. Dezember d. J. ist mir ein Stück der Gemeindefliste mit der Reinschrift der Zählbezirksliste einzureichen.** Die 2. Gemeindefliste und die Urschrift der Zählbezirksliste verbleibt bei der Gemeindebehörde.

**Von den Ortsbehörden und von den Zählern erwarte ich, daß der diesjährigen Zählung besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet und für das Zustandekommen eines zuverlässigen Ergebnisses Sorge getragen wird.**

Münsterberg, den 20. November 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.



## Mietskaserne

oder

## Eigenheim.

Zu dem Vortrag der öffentlichen Bau-  
spartasse für Niederschlesien mit **Film-**  
**vorführungen am Donnerstag,**  
**dem 27. November 1930, abends**  
**8 Uhr, im „Deutschen Kaiser“**  
in Münsterberg werden alle Bürger  
von Stadt und Land ergebenst  
eingeladen.

Eintritt frei!

**Stadtspartasse Münsterberg.**

**Kreispar- und Girokasse**  
**Münsterberg.**

## Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden,  
wenn die Wagenführer die Vorschriften  
sorgfältig beachten.

**rechts zu fahren**

**und links zu überholen.**

## Bilderbühne

der Kreise

Frankenstein, Reichenbach, Münsterberg.

1. Vorführungsreihe.

### Der Rhein.

Ein Film von Professor Dr. Lampe, Direktor des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin.

Der Film behandelt in 7 Teilen:

1. **Geschichte und Sage.** Römer und Germanen — Völkerwanderung. Die Zeit Karls des Großen — Friedrich Barbarossa — Einfluß des 30-jährigen Krieges — Goethe — Napoleon und Blücher — 1870.
2. **Die Landschaft am Oberrhein.** Die Quelle — In den Alpen — Bodensee — Schaffhausen.
3. **Die mittelhheinische Tiefebene.** Zwischen Schwarzwald und Vogesen — Freiburg — Karlsruhe — Mannheim — Ludwigshafen — Rheinflotte in alter und neuer Zeit — Am Neckar — Heidelberg.
4. **Von Worms über Mainz bis Bingen.** Aus dem Niebelungenlied — Luther in Worms — Mainz — Der Weinbau. Schloß Johannesburg — Eltville — Das Binger Loch — Rüdesheim.
5. **Im Schiefergebirge.** Die Loreley — Bacharach — Burgen und Städte — Koblenz und Ehrenbreitenstein — Steinbrücke — Das Siebengebirge.
6. **Der Niederrhein von Bonn bis zur holländischen Grenze.** Bonn — Köln (Kunstschätze, Verkehr, Handel, Industrie) — Düsseldorf — Duisburg-Hafen Ruhrort als Mittelpunkt der rheinischen Schwerindustrie.
7. **Die Rheinmündungen.** Die Yssel, der alte Rhein, Lek und Wal — Landwirtschaft, Gartenbau, Blumenzucht — Tracht und Sitte — Seebad Scheveningen — Haag — Rotterdam — (Schifferleben) — in den Djean.

Vorführungen finden statt: in Tepliwoda (Gasthaus Krone) Dienstag, 25. November; in Alttheinrichau (Gasthaus Weidlich) Mittwoch, 26. November (nur vormittags); in Heinrichau (Gasthaus Krone) Mittwoch, 26. November; in Münsterberg (Deutscher Kaiser) Donnerstag, 27. November (nur vormittags); in Oberkuzendorf (Gasthaus Schneider) Donnerstag, 27. November; in Schönjohnsdorf (Gasthaus Weidmannsruh) Freitag, 28. November; in Liebenau (Gasthaus Pietsch) Sonnabend, 29. November; in Hertwigswalde (Gasthaus Zwiener) Montag, 1. Dezember.

Münsterberg, den 15. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Wesitentarten

schnellstens in der  
Buchdruckerei Croedel,  
Münsterberg, Burgstraße 6.

## Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums  
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der ersten Hälfte der vergangenen Woche (9. bis 15.) kam es zu einem kräftigen Einbruch maritim-arktischer Kaltluftmassen, der am Dienstag (11.) unter schweren Sturmböen z. T. auch von Gewittern begleitet war. In der zweiten Wochenhälfte gelangte unser Bezirk wiederum in den Bereich maritim-subtropischer Warmluftmassen, wobei sich im Hochgebirge kräftiges Tauwetter einstellte und auf der Schneekoppe eine Höchsttemperatur von + 9° erreicht wurde.

Zu Beginn der Woche vom 16. bis 22. ist es zu einem intensiven Einbruch arktischer Kaltluftmassen gekommen, wobei auch im Flachlande Schneefälle auftraten. Gegen Mitte der Woche beginnen von Westeuropa erneut Warmluftmassen ostwärts an Raum zu gewinnen, sie bringen unserem Bezirk verbreitete Niederschläge, die teils als Schnee, teils als Regen niedergehen. Da noch immer eine kräftige Zufuhr arktischer Kaltluftmassen stattfindet, so haben wir in Schlesien im Grenzgebiete warmer und kalter Luftmassen sehr wechselhafte, überwiegend jedoch noch kalte Witterung zu erwarten. Auch in der nächsten Woche hält der Kampf der warmen und kalten Luftmassen an, es ist jedoch wahrscheinlich, daß wir zeitweise stärker unter den Einfluß der Warmluftmassen gelangen.

## Drucksachen

für Industrie,  
Landwirtschaft,  
Handel  
und Gewerbe,

in feinsten  
sauberster Aus-  
führung in der

Buchdruckerei Croedel,  
Münsterberg,  
Burgstraße 6.

## Todesanzeigen

schnellstens in der  
Buchdruckerei Croedel, Münsterberg, Burgstraße Nr. 6.